

ANLAGE 1 Beschreibung und Standesregeln der psychosozialen Beratung

Psychosoziale Beratung ist ein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung und darf nur mit Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. § 119 Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geben den gesetzlichen Rahmen vor.

1 Prinzipien der Beratung: Auftrag, Selbststeuerung, Selbstverantwortung, Aktive Mitarbeit

Zu Beginn der Beratung legen Beraterin und Klient*in die Inhalte und Zielsetzungen der Beratung fest (Auftrag). Zweck von psychosozialer Beratung ist eine bessere persönliche Handlungs-, Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Klient*innen zu erreichen. Die Beraterin wird die Klient*innen bei den Terminen im Rahmen eines ressourcenorientierten Prozesses bei der Erarbeitung des Auftrags anleiten, beraten und unterstützen. Die Gestaltung des Prozesses sowie die Wahl der Methode unterliegt der Entscheidung der Beraterin und kann jederzeit auch ohne Mitteilung an die Klient*innen geändert werden. Die Beraterin wird die eingesetzten Methoden oder Techniken den Klient*innen bei Bedarf erläutern sowie auf mögliche Ergebnisse hinweisen. Eine erfolgreiche Arbeit erfordert die aktive Mitarbeit der Klient*innen. Die Klient*innen sollten bereit und offen sein, sich mit sich selbst und der persönlichen Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich zu verändern. Die eigentliche Veränderungsarbeit wird von den Klient*innen selbst geleistet. Die Klient*innen bestimmen die Detailinhalte und Tiefe der Beratung. Die Klient*innen handeln in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und sind sich dessen bewusst.

2 Abgrenzung zur Therapie und sonstigen Heilbehandlungen

Im Rahmen der psychosozialen Beratung werden kein/e Diagnose, Therapien oder Behandlungen im medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sinne durchgeführt, oder Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt. Beratung stellt somit keinen Ersatz für eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Diagnose, Therapie oder Behandlung dar. Laufende Behandlungen in diesen Bereichen sollen daher weder unter- noch abgebrochen, oder gar unterlassen werden.

3 Vorerkrankungen

Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme beeinflussen den Beratungsprozess. Aus diesem Grund haben die Klient*innen die Beraterin über Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme zu unterrichten; die Beraterin wird ihrerseits den Klient*innen bei Vermutung des Vorliegens einer (psychischen) Krankheit den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des



Krankheitsanzeichens empfehlen. Darüber hinaus sind die Klient*innen jedoch für das eigene Wohlbefinden, die physische und psychische Gesundheit während den Beratungs-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich.

4 Geheimhaltung

Die Beraterin ist zur Verschwiegenheit über die ihr anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit Klient*innen die Beraterin ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet oder die Beraterin aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Inwieweit die Beraterin von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die in Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Die Beraterin ist zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe verpflichtet, wenn dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich ist. Die Beraterin ist verpflichtet, zwecks Qualitätssicherung ihrer Arbeit, die Beratungssituation anonymisiert in einer Supervisions- oder Intervisionsgruppe zu reflektieren.

